

**Mistraderegelung zwischen der FinTech Group Bank AG und der
Varengold Bank AG**

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“) FX-Handel.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis eines Währungspaares aufgrund
 - a) eines Irrtums bei der Kursstellung in der elektronischen Handelsplattform;
 - b) eines Fehlers im technischen System der Vertragspartner oder
 - c) von Dritten bezogenen fehlerhaften Daten

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden FX-Geschäftes Referenzpreis abweicht.

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens des zu kaufenden oder zu verkaufenden Währungspaares berechtigt nicht zur Aufhebung.

3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom Referenzpreis liegt vor, wenn es bei einem Vergleich zwischen dem Bid Preis für das Währungspaar und dem Bid Preis für das Währungspaar in der Referenzdatenbank oder bei einem Vergleich zwischen dem Ask Preis für das Währungspaar und dem Ask Preis für das Währungspaar in der Referenzdatenbank zu Abweichungen kommt, die mindestens folgende Größe erreichen:

Instrument	Schwellwert
FX	1,00%

4. Entscheidend sind die Preise am Referenzmarkt. Der Referenzmarkt ist ein von der Varengold Bank AG festgelegtes Informationssystem, das die für das fragliche Währungspaar zustande gekommenen Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

Ist kein Preis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Preis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse und der marktüblichen Berechnungsmethoden. Dieser so ermittelte Preis ersetzt den ansonsten maßgeblichen Preis am Referenzmarkt.

5. Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst geltend gemacht werden. Es ist spätestens bis 12:00 Uhr des nachfolgenden Bankarbeitstages gegenüber der jeweils

anderen Partei geltend zu machen. Es ist an den für den Handel verantwortlichen Ansprechpartner der jeweiligen Bank zu adressieren.

6. Die Schwelle gemäß Ziffer 3 ist für das Aufhebungsverlangen nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Preisabweichung von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei sind insbesondere die Anzahl und der Zeitpunkt der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.

Das erklärte Aufhebungsverlangen ist auf Verlangen der Gegenseite innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel 48 Stunden nicht überschreiten soll, schriftlich (per Fax oder E-Mail) zu begründen. Die Frist beginnt mit dem Verlangen der nicht aufhebungsberechtigten Partei und verlängert sich um Sonn- und Feiertage. Die Begründung muss enthalten: Anzahl und Abschlusszeitpunkt des jeweils betroffenen Geschäfts mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen sowie Angaben zur Ermittlung des Referenzpreises (Berechnungsmethode und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.

7. Ein Aufhebungsrecht besteht nicht für Geschäfte, bei denen der Schaden unter EUR 100,00 (Mindestschaden) liegt. Das Erreichen der in Satz 1 genannten Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung des vertraglichen Aufhebungsrechts nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadenssumme durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge von der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei sind insbesondere die Anzahl und die Zeitpunkte der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses und/oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.
8. Die Aufhebung erfolgt bei ordnungsgemäß erteilter Mitteilung durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen den Vertragsparteien oder, sofern dies nicht mehr möglich ist, durch Kompensationszahlungen.
9. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.